
Nachtrag zum Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Antrag vom 24. April 2017

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Thurnherr-Wattwil)

Art. 9 Abs. 1:

Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, können um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts nachsuchen, wenn sie ~~die letzten fünfzwei~~ die letzten zwei Jahre ununterbrochen im Kanton und die letzten zwei Jahre ununterbrochen in der politischen Gemeinde wohnen.

Begründung:

Das Einbürgerungs- und Eignungsverfahren bleiben exakt gleich. Die verkürzten Fristen erleichtern die Einbürgerung nicht, sondern berücksichtigen die gesellschaftlichen Entwicklungen.